

Eigenbetrieb
 Städtischer Friedhof Görlitz
 Schanze 11 b
 02826 Görlitz

Eingangsvermerk - Empfänger

Eingangsvermerk - Formularyserver

Antrag auf Genehmigung

zur Aufstellung eines Grabmals (Stehstein, Liegestein, Grabplatte)

zur Verlegung einer Grabeinfassung

Anderes

Es gilt die Friedhofsatzung der Stadt Görlitz in ihrer jeweils gültigen Fassung.

Bei der Erhebung personenbezogener Daten kommen wir unserer Informationspflicht entsprechend Artikel 13 und 14 DS-GVO nach, indem ein Informationsblatt im Büro der Friedhofsverwaltung Schanze 11 b, 02826 Görlitz zur Einsichtnahme ausliegt sowie im Internet unter www.goerlitz.de/friedhof einsehbar ist.

Bearbeitungsvermerk

Antragsteller / Kunde

Name		Vorname	
Straße			Hausnr.
PLZ	Ort		Telefon

Datum und Unterschrift

Friedhof

Stadt Görlitz	Abteilung	Grabnummer	
OT Hagenwerder	Reihengrab	Wahlgrab	
	Erdbestattung	Urnenbestattung	

Verstorbener

Name		Vorname		Gestorben	
Antragsteller ist selbst Nutzungsberechtigter				Ja	Nein

Wenn nein ist die Zustimmung des Nutzungsberechtigten nachzuweisen

Nutzungsberechtigter

Name		Vorname	
Straße			Hausnr.
PLZ	Ort		Telefon

Datum und Unterschrift

Dienstleistungserbringer/Steinmetz/Holzbildhauer

Firmenname				Bearbeitungsvermerk	
Straße				Nachweis	
			Hausnr.		Berufshaftpflicht erforderlich
PLZ		Ort	Telefon	Telefax	Ja Nein
E-Mail		Stempel			Vorlage am
Ansprechpartner					Erledigungsvermerk
Ort, Datum und Unterschrift					
Angaben zum Grabmal/zur Einfassung					
Für Zeichnung mit Angabe der Maße, Fundamentierung, Befestigungsmittel, Schriftprobe etc. entsprechend TA Grabmal bitte gesondertes Blatt anfügen.					
Grabmalanlage, oberirdisch			sonstige Angaben		
bestehend aus		Teilen			
Gesamthöhe ab Erdboden		cm			
Gesamtbreite		cm			
Grabmal			Bearbeitung Grabmal		
Material			a) Vorderseite		
Höhe		cm	b) Seitenflächen		
Breite		cm	c) Rückseite		
Stärke		cm			
Sockel		Ja Nein	Bearbeitung Sockel		
Material			a) Vorderseite		
Höhe		cm	b) Seitenflächen		
Breite		cm	c) Rückseite		
Stärke		cm			
Schrift			Ornamente		
a) Art			a) Darstellung		
b) Ausführung			b) Ausführung		
c) Farbe			c) Farbe		
Einfassung		Ja Nein	Beim Planen und Verlegen von Einfassungen ist zu beachten:		
Breite		cm	1. Trennt eine Einfassung zwei Grabstellen, bleibt diese grundsätzlich liegen und es darf nur die vordere Einfassung ausgebaut werden. Neue seitliche Einfassungen müssen in der Grabfläche verlegt werden.		
Tiefe		cm	2. Bei separat eingefassten Stellen ist der Tausch aller Einfassungen möglich.		
Stärke		cm	3. Ausgebaute Einfassungen des Friedhofes sind im Hof der Friedhofsunterhaltung abzulegen.		
Höhe		cm			
Sicherheitsrelevante Daten					Genehmigung der Friedhofsverwaltung:
Fundament		Ja Nein	Dübel Ø		mm
Material			Anzahl		
Höhe		cm	Material		
Breite		cm	Gesamtlänge		cm
Stärke		cm	Einbindelänge		cm
					(Datum / Stempel / Unterschrift)
Hinweise:					Zur Kenntnis genommen
1. Nach TA - Grabmal ist für alle neu errichteten, wieder versetzten und reparierten Grabmalanlagen die Standsicherheit durch Abnahmeprüfung nachzuweisen.					
2. Es empfiehlt sich, das Grabmal für die Zeit, in der keine Standsicherheitskontrolle durch den Friedhofsträger durchgeführt werden soll, mit einem entsprechenden Aufkleber zu versehen.					

Auszug aus der Friedhofsatzung der Stadt Görlitz

§ 29 (1) Auf den Grabstätten dürfen im Rahmen des Gestaltungsrechtes Grabmale aufgestellt werden. Grabmale und Grabzubehör sind stand- und verkehrssicher aufzustellen. Stehende Grabmale dürfen die Mindeststärke von 0,12 m nicht unterschreiten. Ausnahme: Holz- und Metallgrabmale

§ 29 (2) Für Grabmale können Verwendung finden: Naturstein, Holz, Metall.

§ 29 (3) Die Verwendung von Ersatzstoffen (Kunststoff, Terrazzo, Gips) sowie von Materialien (z. B. Glas, Blech, Porzellan), soweit sie eine Verkehrsgefährdung hervorrufen können, ist verboten. Ebenso ist eine Gestaltung verboten, die nicht dem Zweck dieser Satzung oder der Würde des Friedhofes entspricht.

§ 29 (4) Um den ausgewogenen Sauerstoff- und Wasserhaushalt im Boden nicht zu gefährden, muss der natürliche Zutritt von Wasser und Sauerstoff auf mindestens der Hälfte der Grabfläche möglich sein.

§ 30 (1) Grabmale, Einfassungen und bauliche Anlagen dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder verändert werden. Provisorische Grabmale als naturlasierte Holztafeln oder Holzkreuze dürfen, sofern sie der Würde des Ortes entsprechen, ohne Zustimmung aufgestellt werden, müssen aber spätestens 2 Jahre nach dem Sterbefall entfernt werden. Andernfalls kann die Verwaltung die Entfernung vornehmen.

§ 30 (2) Die Genehmigung ist rechtzeitig durch den nachweislich Berechtigten in nachfolgender Form zu beantragen.

- a) Den Antrag stellt die Firma, die das Grabmal anzufertigen oder zu verändern beabsichtigt, namens und im Auftrag des Antragsberechtigten auf dem dafür vorgesehenen Formular.
- b) Dem Antrag sind zweifach beizufügen:
 - der Grabmalentwurf in Vorder- und Seitenansicht und Grundriss im Maßstab 1:10 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, der Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole, sowie der konkreten Fundamentierung. Es gilt die "Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal)" der Deutschen Natursteinakademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

-soweit es zum Verständnis erforderlich ist, Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1 : 1 unter Angabe des Materials, der Bearbeitung, des Inhalts, der Form und der Anordnung. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells im Maßstab 1:10 oder das Aufstellen einer Attrappe in natürlicher Größe auf der Grabstätte verlangt werden.

- auf Verlangen der Friedhofsverwaltung ergänzende Unterlagen zum Dienstleistungserbringer (z. B. Bescheinigungen, Zertifikate).

§ 31 (2) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen können. Die Fundamentierung hat so zu erfolgen, dass es zu keinen oder nur geringen Setzungen kommen kann und Letztere durch einen geringen wirtschaftlichen Aufwand korrigiert werden können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend. Durch die Friedhofsverwaltung kann die Fundamentierung vorgegeben werden. Für Erstellung, Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabanlagen gilt die 'Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen' (TA Grabmal) der Deutschen Natursteinakademie e. V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 45 (2) Tätig werden können nur solche Dienstleistungserbringer, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Zur Aufstellung von Grabmalen ist die Person fachlich geeignet, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage ist, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes und der TA Grabmal die angemessene Gründungsart zu wählen und die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Sie ist in der Lage, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Weiterhin kann sie die Standsicherheit von Grabanlagen beurteilen und mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit kontrollieren und dokumentieren.

§ 45 (3) Die Friedhofsverwaltung ist berechtigt, vom Dienstleistungserbringer nach Abwägung des unmittelbaren und besonderen Risikos für die Gesundheit oder die Sicherheit des Dienstleistungsempfängers oder eines Dritten oder für die finanzielle Sicherheit des Dienstleistungsempfängers eine der Art und dem Umfang des Risikos angemessene Berufshaftpflichtversicherung zu fordern. Ein entsprechender Nachweis ist auf Verlangen vorzulegen.

Hinweise:

1. Zum Befahren des Friedhofes ist eine Genehmigung erforderlich, die sichtbar im Kfz liegen soll.
2. Nach Aufstellung eines Stehsteines ist gemäß TA Grabmal mit der Abnahmebescheinigung
 - a. die Standsicherheit des Grabmales nachzuweisen und
 - b. zu bestätigen, dass die Grabanlage entsprechend Beantragung ausgeführt wurde bzw. welche Veränderungen vorgenommen wurden.

Die komplette Friedhofsatzung erhalten Sie unter www.goerlitz.de/friedhof.